



Publ.-Nr.:	00.027.501
Stelle:	Staatskanzlei
Rubrik:	Kantonales Amtsblatt / Wahlen und Abstimmungen / Bekanntmachungen
Veröffentlicht:	31.08.2020

Volksabstimmung vom 29. November 2020

Am Sonntag, 29. November 2020, und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen, findet statt:

Eidgenössische Volksabstimmung

über folgende Vorlagen:

1. Volksinitiative vom 10. Oktober 2016 «Für verantwortungsvolle Unternehmen –zum Schutz von Mensch und Umwelt» (BBI 2020 5505);
2. Volksinitiative vom 21. Juni 2018 «Für ein Verbot der Finanzierung vonKriegsmaterialproduzenten» (BBI 2020 5509).

Kantonale Volksabstimmung

über folgende Vorlagen:

3. Gesetz über die Gewährung von ergänzenden Krediten und Solidarbürgschaften infolge des Coronavirus;
4. Gesetz über Beiträge für familien - und schulergänzende Kinderbetreuung.

Wie am 11. Mai 2020 bekannt gemacht (ABI 2020-00.019.029), finden zudem die Erneuerungswahlen der Kreisgerichte für die Amtsdauer 2021/2027 statt.

Massgebende Vorschriften sind:

- das Bundesgesetz über die politischen Rechte (SR 161.1);
- das Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (SR 195.1);
- die eidgenössische Verordnung über die politischen Rechte (SR 161.11);



- die eidgenössische Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (SR 195.11);
- das Kreisschreiben des Bundesrates vom 31. Mai 2006 über Massnahmen zur Qualitätssicherung bei der brieflichen Stimmabgabe (BBI 2006, 5225);
- das Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen vom 18. Mai 2016 über die Ermittlung der Ergebnisse eidgenössischer Volksabstimmungen mit technischen Mitteln (BBI 2016, 4099);
- die Kantonsverfassung (sGS 111.1);
- das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt WAG).

Ermittlung und Übermittlung der Abstimmungsergebnisse

Gemeinden, die gleichzeitig Gemeindeabstimmungen oder -wahlen durchführen, haben gemäss Art. 78 Abs. 3 WAG zuerst die Ergebnisse der eidgenössischen und kantonalen Vorlagen zu ermitteln und sofort (bis spätestens 15:00 Uhr) durch Erfassung mit der Software WABSTI der Staatskanzlei zu übermitteln. Die Protokolle der Volksabstimmung sind der Staatskanzlei mit A-Post zuzustellen.

Staatskanzlei